



HELMA Eigenheimbau Aktiengesellschaft, Lehrte
Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung
am 7. Juli 2017



Einladung

**zur ordentlichen Hauptversammlung der
HELMA Eigenheimbau Aktiengesellschaft, Lehrte**

WKN: A0EQ57

ISIN: DE000A0EQ578

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Freitag, den 7. Juli 2017, 10.00 Uhr,

**in den Räumlichkeiten der
HELMA Eigenheimbau Aktiengesellschaft,
Zum Meersefeld 4, 31275 Lehrte**

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des gebil- ligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016, des zusam- mengefassten Lageberichtes und Konzernlageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2016

Die genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptver-
sammlung an im Internet unter www.ir.helma.de unter dem Link „Haupt-
versammlung“ veröffentlicht und können dort eingesehen und herunter-
geladen werden. Die Unterlagen können außerdem von der Einberufung
der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den
Geschäftsräumen der HELMA Eigenheimbau Aktiengesellschaft, Zum
Meerfeld 4, 31275 Lehrte, eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der im Geschäftsjahr 2016 erwirtschaftete Bilanzgewinn von
EUR 9.869.920,64 wird wie folgt verwendet:

in EUR	
Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,10 je dividendenberechtigter Stückaktie	4.400.000,00
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	5.469.920,64
Bilanzgewinn	9.869.920,64

Die Dividendensumme und der in andere Gewinnrücklagen einzustel-
lende Betrag in vorstehendem Beschlussvorschlag zur Gewinnverwen-
dung basieren auf einem dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe
von EUR 4.000.000,00, eingeteilt in 4.000.000 Stückaktien. Bis zur
Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Ak-
tien noch ändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Dividende von
EUR 1,10 je Aktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag
unterbreitet.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf die Di-
vidende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden
Geschäftstag, das heißt am 12. Juli 2017, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vor- stands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016
amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung
zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Auf- sichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 am-
tierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung
zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

6. Beschlussfassung über eine Änderung von § 5 der Satzung betreffend die Vergütung des Aufsichtsrats

Die aktuelle Satzungsregelung zur Vergütung des Aufsichtsrats sieht eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von EUR 53.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und in Höhe von EUR 22.500,00 für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, vor. Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen an die Kontrolltätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder soll die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erhöht werden und eine Staffelung für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und übrige Aufsichtsratsmitglieder eingeführt werden. Damit soll sich die Vergütung am Umfang der Verantwortung und dem Arbeitsaufwand orientieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 5 Abs. 7 der Satzung aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

- „7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen für seine Tätigkeit für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare, jährliche Vergütung. Diese beträgt ab 1. Januar 2018 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Euro 66.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates Euro 44.000,00 und für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates jeweils Euro 33.000,00.“

Vorbehaltlich der Eintragung der Änderung von § 5 Abs. 7 der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft gilt diese Vergütungsregelung ab dem 1. Januar 2018.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes vor der Hauptversammlung anmelden und deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens bis **Freitag, den 30. Juni 2017, 24.00 Uhr**, unter der folgenden Adresse zugeht:

HELMA Eigenheimbau AG

c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Telefax: +49 40 6378 5423
E-Mail: hv@ubj.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur derjenige als Aktionär, der seinen Anteilsbesitz der Gesellschaft gegenüber nachweist und den Nachweis des Anteilsbesitzes spätestens bis **Freitag, den 30. Juni 2017, 24.00 Uhr**, eingehend an die vorgenannte Adresse übermittelt. Dabei hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes auf **Freitag, den 16. Juni 2017, 00.00 Uhr**, (sog. Nachweistichtag) zu beziehen und muss durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Depot führenden Instituts oder einer Wertpapiersammelbank erbracht werden.

Maßgeblich für die Teilnahmeberechtigung und den Umfang des Stimmrechts ist ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zu diesem Nachweistichtag. Erwerb oder Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft nach dem Nachweistichtag haben für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts des angemeldeten Aktionärs keine Bedeutung. Der Nachweistichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Die Vollmacht ist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleich gestellten Personen und Institutionen erteilt wird. Bei einer Vollmachtserteilung per E-Mail muss sich die Person des Vollmachtgebers aus der Absenderadresse oder der Signatur der E-Mail ergeben; alternativ genügt es bei einer Vollmachtserteilung per E-Mail durch Verwendung des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vollmachtsformulars, wenn eine Kopie des Formulars vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt oder übermittelt wird. Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen oder der Gesellschaft an folgende Adresse übermittelt werden:

HELMA Eigenheimbau AG

HV 2017

Zum Meersefeld 4

31275 Lehrte

Telefax: + 49 5132 8850-111

E-Mail: ir@helma.de

Diese Adresse steht auch zur Verfügung für die Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft; ein gesonderter Nachweis der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall.

Ein Vollmachtsvordruck befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte und wird jedem Aktionär mit der Übersendung der Eintrittskarte zugesandt. Ein Vollmachtformular steht zudem unter der Internetadresse www.ir.helma.de unter dem Link „Hauptversammlung“ zur Verfügung.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich hierzu ebenfalls fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis ihres Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen führen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung aus organisatorischen Gründen bis spätestens **Donnerstag, den 6. Juli 2017, 18.00 Uhr**, (Eingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

HELMA Eigenheimbau AG

HV 2017

Zum Meersefeld 4

31275 Lehrte

Telefax: + 49 5132 8850-111

E-Mail: ir@helma.de

Alternativ ist eine Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter durch Teilnehmer der Hauptversammlung während der Hauptversammlung möglich. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung steht den Aktionären unter der Internetadresse www.ir.helma.de unter dem Link „Hauptversammlung“ zur Verfügung oder kann bei der Gesellschaft angefordert werden.

Es besteht keine Verpflichtung, die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Absatz 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu übersenden an:

HELMA Eigenheimbau AG

HV 2017

Zum Meersefeld 4

31275 Lehrte

Telefax: + 49 5132 8850-111

E-Mail: ir@helma.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die bis **Donnerstag, den 22. Juni 2017, 24.00 Uhr**, unter dieser Adresse eingegangen sind und die Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG erfüllen, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter www.ir.helma.de unter dem Link „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Lehrte, im Mai 2017

HELMA Eigenheimbau Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anfahrtsbeschreibung zur Hauptversammlung

Wenn Sie mit dem PKW anreisen:

- Autobahn A2 (Dortmund - Hannover - Berlin)
- Ausfahrt 49 Lehrte
- B443 Richtung Burgdorf
- Auf der linken Seite, direkt nach der Autobahn, befindet sich der HELMA-Musterhauspark mit der Hauptverwaltung.

Wenn Sie mit der Bahn anreisen:

Ab Hannover-Hauptbahnhof

- S-Bahn Linien S6 oder S7 - Richtung Celle bis Bahnhof Aligse
- Sie verlassen den Bahnsteig und folgen der Straße rechts bis zur T-Kreuzung.
- An der T-Kreuzung gehen Sie links auf die B443 und nach ca. 1 km biegen Sie rechts (am Autohaus) in den Rudolf-Petzold-Ring.
- die erste Straße links ist die Zielstraße „Zum Meersefeld“

Taxizentrale Lehrte: 051 32/58055



HELMA Eigenheimbau AG

Zum Meersefeld 4
31275 Lehrte

Telefon: 051 32/8850-0

Telefax: 051 32/8850-111

E-Mail: info@HELMA.de

www.HELMA.de

